

Bundessozialgericht
Az.: 1/11 RA 168/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
9. August 1971

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 30. April 1971 durch

Präsident	Prof. Dr. Wannagat - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
19. Juni 1969 wird mit der Maßgabe zurückge-
wiesen, daß die Feststellungsklage als unbe-
gründet abgewiesen wird, soweit festgestellt
werden soll, daß er freiwillige Grundbeiträge
und keine Höherversicherungsbeiträge ent-
richtet habe; im übrigen wird die Feststellungs-
klage als unzulässig abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsver-
fahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1932 geborene Kläger hatte bis Mai 1953 die Schule besucht und anschließend mit Unterbrechungen bis April 1959 mit Erfolg studiert. Diese Zeit kommt unter gewissen Voraussetzungen im Falle einer späteren Gewährung einer Rente aus der Angestelltenversicherung (AnV) bis zur Höchstdauer von vier Jahren für die Schulausbildung und von fünf Jahren für die Hochschulausbildung als Ausfallzeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in Betracht.

Am 18. März 1965 entrichtete der Kläger ua aufgrund eines am 15. Februar 1965 vor dem Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz geschlossenen Vergleichs für 2.520,--DM freiwillige Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung (ArV) für die Jahre 1957 und 1958, nämlich 24 Monatsbeiträge der Klasse H zu je 105,--DM. Die rechtlichen Wirkungen dieser Nachentrichtung richten sich ^{zur Zeit} nach den Vorschriften des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476). Es bestimmt einmal mit Wirkung für alle seit dem 1. Januar 1966 eintretenden Versicherungsfälle, daß in Abweichung vom bisherigen Rechtszustand während einer anzurechnenden Ausfall- oder Zurechnungszeit entrichtete Beiträge bei der Errechnung der persönlichen Bemessungsgrundlage unberücksichtigt bleiben (Einfügung des Satzes 2 in § 32 Abs. 7 AVG). Außerdem schreibt der gleichzeitig eingefügte § 37 a AVG vor, daß für diese Beiträge, soweit sie für Zeiten nach dem 31. Dezember 1956 entrichtet sind, im Falle einer Rentengewährung ein Jahresbeitrag in Höhe von 0,5 v.H. des der Beitragsentrichtung zugrunde liegenden Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren ist.

- 3 -



- 3 -

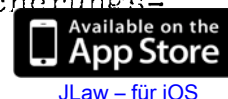
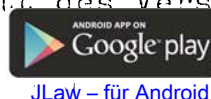
Im August 1967 teilte der Kläger der Beklagten mit, er erblicke in dieser Neuregelung einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 des Grundgesetzes (GG). Die bislang dynamisch auf die Rente wirkenden Grundbeiträge seien nunmehr durch den festen Steigerungsbetrag von der laufenden Rentenanpassung ausgeschlossen und damit zu statistischen Beiträgen geworden. Zur Wahrung seines einmal erworbenen grundrentenrechtlichen Besitzstandes beabsichtige er, nach Erschöpfung des Rechtsweges das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anzurufen. Aus diesem Grunde bitte er um die Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides über die Anrechnung seiner freiwilligen Beiträge.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1967 erwiderte die Beklagte dem Kläger, es bestehe keine gesetzliche Möglichkeit, ihm einen rechtsmittelfähigen Bescheid darüber zu erteilen, ob und ggf. welche Zeiten im Leistungsfall als Ausfallzeiten in Betracht kämen und ob und ggf. welche Beiträge wegen der Anrechnung von Ausfallzeiten bei Ermittlung der Rentenbemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen, sondern gesondert abzugelten seien. Die begehrte Entscheidung könne erst nach Eintritt des Versicherungsfalles getroffen werden. Bis dahin liege ein durch Bescheid regelungsfähiger Einzelfall nicht vor. Insbesondere könne jetzt noch nicht gesagt werden, ob im Leistungsfall die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 AVG für die Anrechnung von Ausfallzeiten gegeben sein werden. Die hiergegen erhobene Klage behandelte die Beklagte als Widerspruch, den sie mangels eines regelungsbedürftigen Einzelfalles am 12. Januar 1968 zurückwies.

Im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) hat der Kläger beantragt, die Beklagte zur Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides zu verurteilen. Diese Klage hat das SG Speyer durch Urteil vom 18. Juli 1968 als unzulässig



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



fallendes festgestellt werden könne, ob das Hochschulstudium als Ausfallzeit angerechnet werden könne und sich dann erst die Frage ergebe, ob deshalb die entrichteten freiwilligen Beiträge nach § 37 a AVG zu behandeln seien.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger beantragt, unter Aufhebung des Urteils des SG Speyer vom 18. Juli 1968 und des Bescheides vom 12. Oktober 1967 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Januar 1968 die Beklagte zu verurteilen, ihm einen rechtsmittelfähigen Bescheid darüber zu erteilen, in welcher Weise seine während der Ausfallzeit entrichteten freiwilligen Beiträge angerechnet werden, hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des angefochtenen Bescheides festzustellen, daß er für die Jahre 1957 und 1958 dynamisch wirkende freiwillige Grundbeiträge entrichtet habe.

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 19. Juni 1969 die Verpflichtungsklage als unbegründet und die hilfsweise erhobene Feststellungsklage als unzulässig abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen. Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und beantragt,

1. das Verfahren auszusetzen und die vorliegende Revision gemäß Art. 100 Abs. 1 GG wegen Verletzung der Art. 3 und 14 GG durch den § 37 a AVG dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen,
2. das Urteil des SG Speyer vom 18. Juli 1968 und das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 1969 aufzuheben,
3. festzustellen, daß er, der Kläger, aufgrund des Prozeßvergleichs vom 15. Februar 1965 für die Jahre 1957 und 1958 freiwillige Grundbeiträge und keine Höherversicherungsbeiträge in der ArV entrichten



- 5 -

wollte und auch entrichtet habe, und daß sie im Rentenfall stets als Grundbeiträge und keinesfalls schlechter - etwa als Höherversicherungsbeiträge - zu berücksichtigen seien.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Die Revision kann nach keiner Richtung hin Erfolg haben.

Die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, gegen deren Abweisung der Kläger sich mit seinem Revisionsantrage zu 2) wendet, ist vom LSG zu Recht als unbegründet angesehen worden. Die Entrichtung der erwähnten Beiträge für die Jahre 1957 und 1958 ist unstreitig, desgleichen die Zeit des Hochschulstudiums, die als Ausfallzeit in den Versicherungsunterlagen des Klägers eingetragen ist. Zweifelhaft ist allein, wie sich die entrichteten freiwilligen Beiträge und die damit belegten Beitragszeiten auswirken, falls bei einer späteren Rentengewährung die Zeit des Hochschulbesuchs als Ausfallzeit anzurechnen ist. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 145 Abs. 3 AVG) sehen jedoch, wie im Berufungsurteil zutreffend ausgeführt ist, eine entsprechende Verpflichtung der Beklagten, die Frage, wie die freiwilligen Beiträge, die Beitragszeiten und Ausfallzeiten im Rentenfall anzurechnen sind, schon jetzt durch einen Verwaltungsakt zu klären, nicht vor. Außerdem wäre dies auf Grund der zur Zeit gegebenen Rechtslage auch nicht möglich, weil ein Versicherungsfall ^{nach} nicht eingetreten ist und deshalb nicht beurteilt werden kann,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung von Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 3 AVG erfüllt sind. Zudem können sich bis zum Eintritt des Versicherungsfalles die gesetzlichen Vorschriften geändert und insbesondere eine Verbesserung der Regelung des § 37 a AVG gebracht haben. Da die Zeit des Hochschulstudiums als Ausfallzeit und die freiwilligen Beiträge in die Versicherungsunterlagen des Klägers eingetragen sind, ist der vorliegende Fall wesentlich anders gelagert als die von der Revision angeführte, der Entscheidung des 11. Senats vom 8. Juli 1970 (SozR Nr. 30 zu § 1259 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) zugrunde liegende Sache.

Aus denselben Erwägungen muß die im Revisionsverfahren in zulässiger Weise (§§ 165, 153, 99 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) ergänzte Klage auf Feststellung, daß im Falle einer Rentengewährung die erwähnten freiwilligen Beiträge nur als solche und nicht als Beiträge der Höherversicherung anzurechnen sind, sogar als unzulässig abgewiesen werden. Zur Zeit fehlt es an einem schutzwürdigen Interesse an der Feststellung einer bloß zukünftigen und möglichen, aber durchaus ungewissen Rechtslage (vgl. ua BSG, SozR § 55 SGG Nr. 23 und 50).

Die hilfsweise erhobene Feststellungsklage ist dagegen entgegen der Auffassung des ISG zulässig, soweit der Kläger festgestellt haben will, daß er "freiwillige Grundbeiträge und keine Höherversicherungsbeiträge" entrichten wollte und entrichtet hat. § 55 Abs. 2 SGG gestattet ausdrücklich die Erhebung einer Klage auf Feststellung, in welchem Umfange Beiträge zu berechnen oder anzurechnen sind. Hierunter fallen nicht nur Streitigkeiten über die Anrechnung von Beiträgen dem Grunde nach, sondern auch ihrer Höhe und ihrer Art nach, also auch der Streit, in dem der Versicherte geltend macht, von ihm entrichtete freiwillige Beiträge hätten sich entgegen einer Änderung des Gesetzes in ihrer Rechtsnatur nicht



- 7 -

geändert, weil diese Änderung verfassungswidrig sei.

In diesem Umfang ist die erhobene Feststellungsklage jedoch unbegründet.

Der Auffassung des Klägers, § 37 a AVG verstoße gegen das GG, kann nicht gefolgt werden.

Nach der durch das RVÄndG begründeten und zur Zeit bestehenden Rechtslage hat sich an der Rechtsnatur der vom Kläger für die Jahre 1957 und 1958 entrichteten Beiträge nichts geändert; sie gelten weiter als freiwillige Beiträge und die mit ihnen belegten Zeiten als Beitragszeiten. Nur falls sich später herausstellen sollte, daß die freiwilligen Beiträge zumindest teilweise für Zeiten entrichtet sind, die zugleich anrechenbare Ausfallzeiten sind, werden die Beiträge wie Beitragszeiten entsprechend der Vorschrift des § 37 a AVG besonders abgegolten.

Der Kläger meint nun, der Gesetzgeber habe mit der Schaffung des § 37 a AVG den verfassungsmäßigen Eigentumsschutz von Rentenansprüchen verletzt, weil seine freiwilligen Beiträge durch diese Regelung für die Berechnung der Höhe der Rente praktisch zu Beiträgen der Höherversicherung und damit zu Beiträgen minderen Rechts geworden seien; insbesondere nähmen sie (was an sich zutrifft) nicht mehr an den Erhöhungen der Rentenleistungen aufgrund der üblichen jährlichen Rentenanpassungen teil. Dieser Auffassung kann im Ergebnis nicht gefolgt werden.

Als der Kläger im März 1965 24 Monatsbeiträge der Beitragsklasse H für die Jahre 1957 und 1958 entrichtete, in denen er mit Ausnahme des Sommersemesters 1957 studiert hatte, galt noch das AVG idF des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1957 (AnVNG). Damals waren Ausfallzeiten ohne Einfluß auf die Berechnung der persönlichen Bemessungsgrundlage, sie beeinflussten nach § 35 AVG nur die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre, jedoch mit der Maßgabe, daß sie unberücksichtigt blieben, soweit sie mit Beitragszeiten zusammenfielen. Das bedeutet, daß sich die Rente des Klägers durch die Zeit seines Hochschulstudiums in den Jahren 1957 und 1958 praktisch nicht erhöhen konnte, da im Falle des Eintritts eines Versicherungsfalles selbst bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 AVG die Beitragszeit die Ausfallzeit verdrängen mußte.

Aufgrund des RVÄndG (Einfügung des Satzes 2 in § 32 Abs. 7 sowie des § 32 a AVG) werden dem Kläger jetzt für die Zeiten seines Studiums in den Jahren 1957 und 1958, aber nur, falls sie später als Ausfallzeiten anzurechnen sind (§ 36 Abs. 3 AVG), Werteinheiten nach Maßgabe der Anlage 1 zu § 32 a AVG zugebilligt. Nach Absicht des Gesetzgebers soll diese Neuregelung für die Versicherten eine Vergünstigung bewirken, weil die bisherige Rechtslage in vielen Fällen zu unbilligen Ergebnissen geführt hat (vgl. die Ausführungen von v. Gellhorn in BARbBl 1965, 588 ff). Die Neuregelung hat auch ganz überwiegend eine wesentliche Besserstellung der Versicherten zur Folge. Diese allgemeine Vergünstigung der Versicherten rechtfertigt es aber auch, die freiwilligen Beiträge in jedem Einzelfall nur noch nach Maßgabe des § 37 a AVG abzugelten. Die Ausfallzeit geht insoweit also für die Ermittlung der persönlichen Bemessungsgrundlage der Beitragszeit vor (vgl. dazu BARbBl 1965, 591). In dieser Neuregelung kann eine Enteignung schon deshalb nicht erblickt werden, weil sie sich im allgemeinen zugunsten der Versicherten auswirkt, die in der Regel nur niedrige freiwillige Beiträge entrichtet haben. Soweit das ausnahmsweise wie im Falle des Klägers nicht zutreffen sollte, müßten diedadurch entstehenden Nachteile hingenommen werden, da der Gesetzgeber im Bereich des Sozialversicherungsrechts auf



- 9 -

typisierende Regelungen angewiesen ist und nicht jeder Besonderheit eines Einzelfalles Rechnung tragen kann (BSG, SozR Nr. 9 zu Art. 2 § 15 ArVNG). Hinzu kommt, daß, soweit Sozialrenten und die Anwartschaften darauf überhaupt dem Schutz aus Art. 14 GG unterstehen, sich dieser ohnehin nicht darauf bezieht, daß eine bestimmte Art der Rentenberechnung beibehalten wird (BVerfG 20, 52). Damit erübrigt sich zugleich eine Erörterung, ob die früheren Beiträge des Klägers jetzt wirklich "Höherversicherungsbeiträge" geworden sind und inwieweit in diesem Zusammenhang etwa der Senat an seiner früheren Entscheidung vom 23. März 1966 (SozR § 1255 RVO Nr. 6) noch festhalten soll.

Abgesehen hiervon beachtet der Kläger auch nicht genügend, die für alle Versicherten in gleicher Weise geltende Regelung, daß die Berücksichtigung und Bewertung der anzurechnenden Ausfallzeiten als beitragslose Zeiten eine zusätzliche Leistung der Versichertengemeinschaft ist. Die Versicherten haben für diese Zeiten keine Gegenleistung erbracht (BARbBl 1965, 589 unter II). Wenn daher diese Zeiten dennoch angerechnet werden, läßt es sich durchaus rechtfertigen, dabei im Rahmen des sozialen Ausgleichs bei für diese Zeiten gleichzeitig entrichteten freiwilligen Beiträgen gewisse Beschränkungen in ihren Auswirkungen auf die spätere Rentenhöhe anzuordnen (BSG 23, 59, 60, 61), zumal dem Grundsatz der absoluten Beitragsgerechtigkeit fremd ist (BSG aaO S. 61). Schließlich müßten in diesem Zusammenhang auch die übrigen Verbesserungen des RVändG gesehen werden, das deshalb auch die Bezeichnung "Härte-Novelle" trägt. Inwieweit der Kläger davon begünstigt wird, läßt sich allerdings erst feststellen, wenn für ihn ein Versicherungsfall eingetreten ist (vgl. dazu BSG 19, 237, 239).

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sodann hält der Kläger § 37 a AVG wegen Verstoßes gegen Art. 3 GG für verfassungswidrig. Dazu meint er einmal, wenn der Gesetzgeber überhaupt schon die Regelung des § 37 a AVG hätte treffen können, dann wäre er verpflichtet gewesen, sie auch auf Beiträge auszudehnen, die für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 entrichtet worden sind. Diese Regelung habe auf der Erwägung beruht, daß angeblich erst seit diesem Zeitpunkt Beiträge während Ausfall- oder Zurechnungszeiten "in nennenswertem Umfang" angefallen seien, die davor liegenden, während einer Ausfallzeit entrichteten Beiträge rechtfertigten nicht den Verwaltungsaufwand (BT-Drucks. zu IV 3233 S. 5 unter "zu § 1260 a"). Es bedürfe wohl keines besonderen Hinweises, daß eine solche "Rechtsauffassung" bedenklich sein könne.

Die Berechtigung dieses Vorbringens braucht hier schon deswegen nicht näher erörtert zu werden, weil der Kläger keine freiwilligen Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 entrichtet hat.

Außerdem soll § 37 a AVG nach Ansicht der Revision auch deshalb den Gleichheitsgrundsatz verletzen, weil er abweichend von Art. 2 § 15 AnVNG nicht für die während einer anzurechnenden Ersatzzeit entrichteten freiwilligen Beiträge gilt. Es gebe keine "sachlich einleuchtenden Gründe" für eine Differenzierung in der Bewertung von Beiträgen, die einmal für Ersatzzeiten, das andere mal für Ausfallzeiten geleistet worden sind. Hierbei wird übersehen, daß nach § 27 AVG nur die Ersatzzeiten auf die Wartezeit angerechnet werden, nicht aber die Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten. Bereits hierin liegt ein wesentlicher Unterschied, der die verschiedene Behandlung der freiwilligen Beiträge rechtfertigt, die für Ersatz- oder Ausfallzeiten entrichtet sind. Darüber hinaus gibt es noch sachlich gerechtfertigte Gründe, die für Ausfall- und Zurechnungszeiten entrichteten Beiträge anders zu



- 11 -

behandeln als die in der Zeit vor dem 1. Januar 1957 in Ersatzzeiten entrichteten freiwilligen Beiträge. Denn bei diesen verdrängt die Beitragszeit die Ersatzzeit vollständig, während sie die Ausfallzeiten nur teilweise verdrängt und für die Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach § 32 a AVG bewertet wird. Die Regelung des Art. 2 § 15 AnVNG ist überwiegend historisch zu erklären, weil früher die mit freiwilligen Beiträgen belegten Verfolgungs- und Kriegsdienstzeiten doppelt steigerungsfähig waren (vgl. Koch/Hartmann/v. Altrock/Fürst, Das AVG, 2. und 3. Aufl. § 34 AVG S. V 296 sowie BSG 13, 65 und BSG, SozR Nr. 9 zu Art. 2 § 15 AnVNG). Dagegen kann nach dem 1. Januar 1957 eine Ersatzzeit nicht erworben werden, wenn für denselben Zeitraum eine Beitragszeit zurückgelegt ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Pflichtbeitrag oder um einen freiwilligen Beitrag handelt (vgl. Hanow/Lehmann/Bogs, Kommentar zur RVO, 5. Aufl., § 1258 RVO Note 7).

Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ist nicht geboten, da nach Ansicht des Senats eine Verfassungswidrigkeit der angewendeten Vorschriften ausscheidet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)